e Entstehung und Entwicklung

des

Wechsels

Von

Gustav Müller
Geprüfter Lehrer für Handelswissenschaften.

Preis 50 Heller.

Wien 1908.

Verlag der Buchhandlung Moritz Stern
(Central-Antiquariat)
Wien, VI. Mariahilferstraße Nr. 1.





Die Entstehung und Entwicklung

des

Wechsels

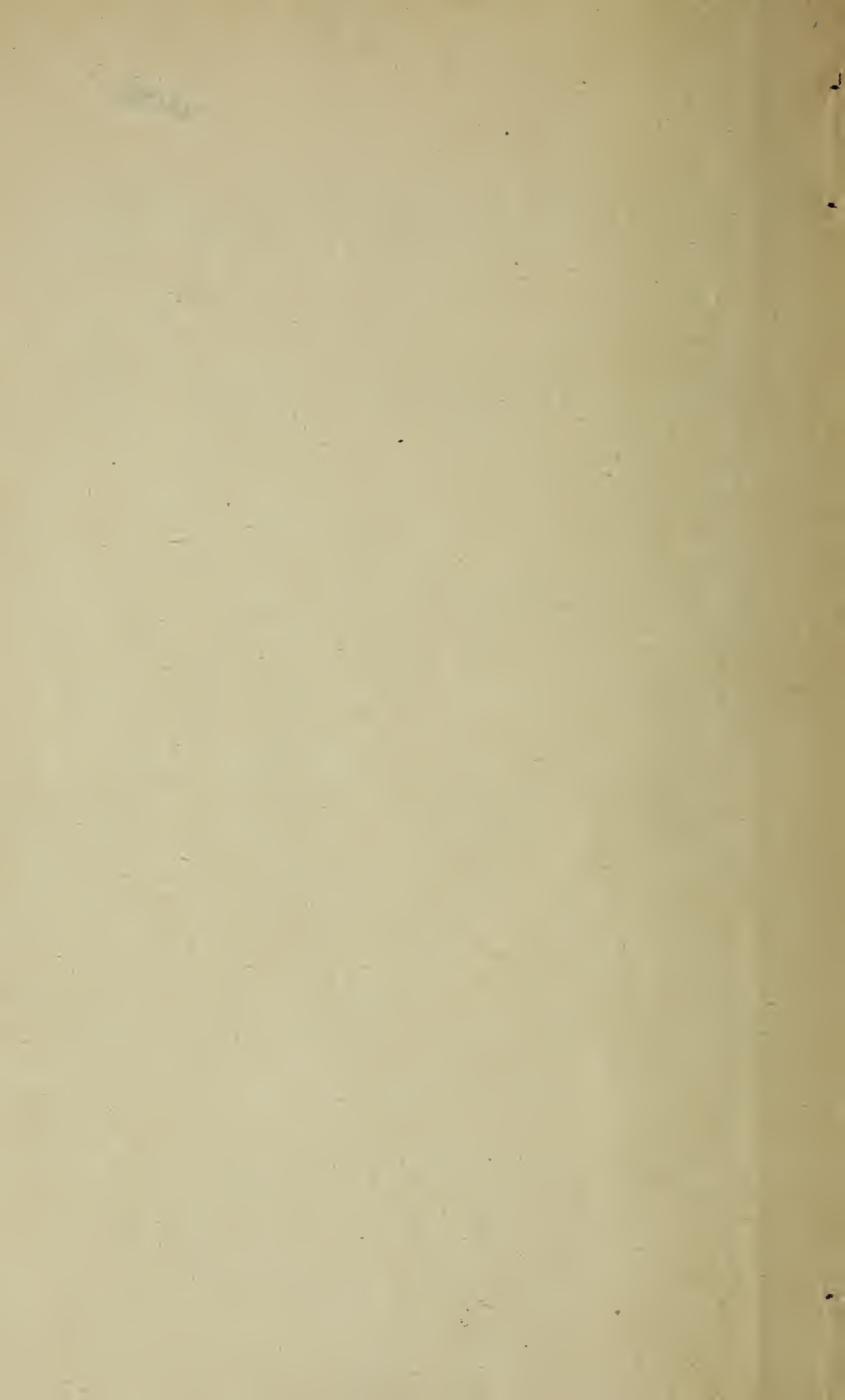
Von

Gustav Müller

Geprüfter Lehrer für Handelswissenschaften.

Wien 1908.

Verlag der Buchhandlung Moritz Stern
(Central-Antiquariat)
Wien, VI. Mariahilferstraße Nr. 1.



I.

Die Kulturgeschichte lehrt uns, wie man von dem ursprünglichen Tausche nach und nach zum Gebrauche diverser Tauschmittel gelangte, von denen einige wegen ihrer besonderen Eignung sich zum allgemeinen Wertmaßstabe emporschwangen. Es entsprach der fortschreitenden Kultur, zu immer wertvolleren Mitteln zu greifen, und als man als Tauschmittel Metalle zu verwenden anfing, da hörte die Suche nach anderen Tauschmitteln auf, und es handelte sich nur noch darum, welches Metall das zweckmäßigste sei. Eisen, Kupfer, Zinn waren mehr oder weniger der Reihe nach in Verwendung, bis man zu den ihres selteneren Vorkommens und ihrer sonstigen, sie für ein allgemeines Tauschmittel prädestinierenden Eigenschaften wegen geschätzten Metallen Silber und Gold gelangte. Ihre Eigenschaft als Tauschmittel und Wertmaßstab kam erst dann zur vollen Geltung und Entwicklung, als der Staat im Interesse des Verkehres den Metallstücken ein bestimmtes Gewicht, Gepräge und eine bestimmte Form gab und damit die Münze schuf, deren Herstellung er sich kraft seines Hoheitsrechtes vorbehielt. Zuerst wurden Silbermünzen geprägt, so in Rom unter der Herrschaft der

Könige und erst 207 v. Ch. schlug die römische Republik Goldmünzen.

Im Mittelalter waren in jedem der zahlreichen Länder und Ländchen Münzen verschiedenartigsten Gepräges und Kornes, diversen Alters, mehr oder weniger abgebraucht, manchmal absichtlich beschädigt (Kipper und Wipper) im Umlaufe. Viele Landesherren mißbrauchten das Münzregal behufs Vergrößerung ihrer Einnahmen, indem sie Münzen schlugen, deren innerer Wert hinter dem Nennwerte weit zurückstand. Die großartige Münzverschlechterung, welche zur Folge hatte, daß kein Kauf ohne Zuhilfenahme der Münzwage und des Probiersteines vor sich gehen konnte, war die unmittelbare Ursache der Entstehung des Giroverkehres.

Der Handel hatte nicht nur mit dieser bunten Vielheit von Münzen, sondern auch mit einem häufigen Wechsel des äußeren und des inneren Wertes derselben zu rechnen. Kein Wunder daher, daß ein Gewerbe sich entwickelte und, mit dem gesamten Verkehre wachsend, den Umtausch von Münzen zum Gegenstande seiner Tätigkeit hatte. Es waren dies die Geldwechsler (Campsores), die auf allen bedeutenden Märkten zu finden waren. Sie hatten stets einen Vorrat in diversen Münzen für den Gebrauch der Kaufleute bereit, übernahmen das von ihnen für die verkauften Waren gelöste Geld und überwiesen nach Wunsch die gewechselte Geldsumme zur Auszahlung auf andere Orte durch ihre Partner oder Geschäftsfreunde. Bei der im Mittelalter herrschenden Unsicherheit und der überaus schlechten Kommunikationen war eine solche Anweisung für den zum Markte reisenden Kaufmann nicht so gefährlich, wie das Mitnehmen

von größeren Geldsummen, und er führte dann nur das zur Reise unentbehrliche Geld mit.

Eine Aushilfe, wie sie der sich ausbreitende Handel zum Zwecke der Wertübertragung von Ort zu Ort brauchte, leistete naturgemäß die Anweisung. Daneben wurde dann die Geldumwechslung, beziehungsweise der Auftrag zur Zahlung einer bestimmten Summe in anderer Währung auf einem anderen Platze auf Grund einer besonderen Urkunde — dem Wechsel — ausgebildet.

Ursprünglich wurden die Wechsel beim Notar in lateinischer Sprache geschrieben und ihnen so der Charakter einer öffentlichen Urkunde gegegeben. Die Geschäftsverbindung zwischen zwei Kampsoren, welche abwechselnd Aussteller und Zahler waren, hatte eine erprobte und verläßliche Geschäftsverbindung, eine entsprechende Organisation des Handels und ein nicht geringes Maß von gegenseitigem Vertrauen zur Voraussetzung.

Der Wechsel ist keine aus dem Altertum überkommene Rechtsform. Er war den Römern und den orientalischen Völkern nicht bekannt. Geldanweisungen wurden zwar schon von den Arabern gebraucht, doch können wir sie in keiner Hinsicht als Wechsel bezeichnen. Der Ursprung des Wechsels wurde bisher nicht sichergestellt. Man kann höchstens von einem Zeitraume, nicht von einem Zeitpunkte der Entstehung sprechen und selbst jener wird immer große Dehnbarkeit beanspruchen müssen. Sicher ist, daß sich die lombardischen Kaufleute des Wechsels bedienten, als sich im 12. Jahrhundert der internationale Handel in den lombardischen Städten zu konzentrieren begann.

Allen voran waren Genua und Venedig, die den Handel zwischen dem Orient und Okzident hauptsächlich vermittelten, denn von ihren Häfen liefen die wichtigsten Handelswege nach allen Richtungen aus. Lombardische Kaufleute setzten sich frühzeitig in alle für den Handel in Betracht kommenden Städten fest und unterhielten regelmäßige Verbindungen mit ihrer Heimat. Überall, sowohl im Norden Europas — in Brügge, Gent, London, Hamburg u. s. w. — als auch in den Seestädten an den Gestaden des Mittelmeeres waren sie unter dem Namen Lombarden bekannt. Ihr Name hat sich nicht nur in den Handelsemporien durch Bezeichnung von Straßen, Gebäuden und so weiter erhalten, sondern sie selbst haben viele termini technici geschaffen, welche in der Sprache des Handels noch heute fortleben; so deutet der Ausdruck »lombardieren« statt belehnen auf einen Zweig ihrer geschäftlichen Tätigkeit hin. Es gelang den italienischen Kaufleuten lange Zeit hindurch so gut wie ausschließlich die Wechslergeschäfte in Händen zu halten. Insbesondere ragten die Genueser und Pisaner Kaufleute hervor, welche ihre Tätigkeit über Deutschland, England, Frankreich, Spanien und Polen ausdehnten, indem sie dort ihre Kontore eröffneten.

Der Handel konzentrierte sich auf den zu diesem Zwecke abgehaltenen Messen, zu denen die Kaufleute aus der Ferne kamen. Bald zweigten sich von den Warenmessen besondere Wechselmessen ab. Berühmt waren im 13. und 14. Jahrhundert die Wechselmessen der Champagne in den Städten Troyes, Ligny, Provins und Bar, im 15. Jahrhundert die von Lyon und im 16. Jahr-

hundert die von Besançon, der die von Piacenza den Rang ablief.

Die Messen trugen wesentlich zu dem Gebrauche und der Ausbildung des Wechsels bei. Natürlich schlugen dort die Kampsoren ihre Kontore auf. In der Regel ließ sich der zur Messe reisende Kaufmann von dem heimischen Kampsor einen Wechsel auf einen dort domizilierenden Kampsor ausstellen. Aber nicht nur der Handel genoß die Vorteile dieser Einrichtung; auch Nichtkaufleute, Laien und Geistliche bedienten sich zur Überweisung von Geldern nach anderen Plätzen der von den Kampsoren ausgestellten Wechsel. Die Kampsoren dienten dem päpstlichen Stuhle, der sich ihrer Wechsel zur Zahlung von Geldern an seine Gesandten bediente. Als die Juden im Jahre 1394 von Karl IV. aus Frankreich und im Jahre 1290 vom König Eduard I. aus England vertrieben wurden, gebrauchten sie den Wechsel zur bequemen und sicheren Übertragung des versilberten Besitzes. So funktionierte der Wechsel für die damals noch nicht vorhandenen Kreditbriefe und Schecks.

Die ersten Wechsel wichen in ihrem Inhalte von anderen kaufmännischen Verträgen nicht viel ab. Bevor Gebrauch und Gesetz eine bestimmte Form goßen, fehlten manchem von ihnen gewisse wechselrechtliche Erfordernisse. Charakterisiert waren sie übrigens dadurch, daß der Ausstellungsort verschieden war vom Zahlungsorte, daß die empfangene und die zur Zahlung überwiesene Geldsumme in verschiedener Währung angegeben wurde und daß in der Regel vier Personen an der Ausstellung beteiligt waren: 1. Der das Geld zum Wechseln übernehmende Kampsor, welcher den Wechsel ausstellte (Trassant); 2. der zur Zahlung

Beauftragte (Trassat); 3. der das Geld beim Wechselaussteller erlegende Kaufmann (Remittent); 4. der Präsentant des Wechsels, welcher ihn von dem Remittenten erhielt (solutionis causa adiectus). Die ältesten Urkunden dieser Art stammen aus den Jahren 1193, 1197 und 1207; die ersten zwei in Pisa ausgegeben, während die dritte aus Genua stammt.

Der immer mehr zunehmende Handelsverkehr bewirkte im 12. Jahrhundert einen häufigeren Gebrauch des Wechsels. Mit der Ausgestaltung der Messen, welche eine Zentralstelle bildeten, an der die Strömungen des Geldverkehres aus den verschiedenen Regionen zusammenkamen und zugleich auch wieder nach allen Plätzen hin ausflossen, entwickelten sich die Anfänge kaufmännischer Usancen, insbesondere die eigene Gerichtsbarkeit, wodurch das Vertrauen in die Verbindlichkeit des Kaufmannes befestigt wurde. Ohne die Messen hätten die Kampsoren, und wenn sie noch so emsig und verbreitet gewesen wären, den Ansprüchen des Verkehres nicht mehr genügen zu können vermocht. Die Existenz von Messen aber, die mit nichts anderem als nur mit Geld und Wechseln zu tun hatten, bewies, daß das Geld- und Wechselgeschäft nicht mehr bloßes Hilfsgeschäft des Warenhandels, sondern ein selbständiger Handelszweig geworden war. Der Wechsel erlangte die Eigenschaft eines vollen und verläßlichen Wertpapieres. Der kaufmännische Grundsatz von Treu und Glauben, welcher die sichere Einlösung des Wechsels voraussetzte, verbunden mit dem nachdrücklichen Schutze der Rechte des Wechseleigentümers, trug unendlich viel zur Verbreitung dieses Handelspapieres bei. Die Urkunden der

Kaufleute und insbesondere die der beeideten Geldwechsler hatten bereits seit dem 14. Jahrhundert die Eigenschaft eines vollkommenen Beweismittels und insbesondere berechtigten die Wechsel zu einem raschen und strengen Exekutionsverfahren, welches den Saumseligen mit Gefängnis bedrohte. Der Wechselarrest war noch nach unserer heutigen Wechselordnung zulässig und wurde erst durch ein Gesetz vom 4. Mai 1868 aufgehoben.

Von dem 14. Jahrhundert an wurden die Wechsel nicht mehr beim Notar verfaßt, sondern selbst in Form einer Zuschrift ausgegeben. Der Name und der Wohnort des Trassaten wurden auf die Rückseite des Wechselbriefes geschrieben. Solche Wechsel stellte man in zwei gleichlautenden Exemplaren aus und sandte dem Trassaten von der auf ihn vorgenommenen Ziehung ein eigenes Aviso.

Der Trassant, der das zum Wechseln übergebene Geld übernahm, verbürgte sich für die Zahlung der Wechselvaluta und für den dem Präsentanten aus der Nichtzahlung etwa erwachsenden Schaden. Diese Bürgschaftsklausel wurde ursprünglich in jedem Wechsel wiederholt; später setzte sich die Ansicht fest, daß dies aus der Ausstellung des Wechsels selbst hervorgehe. Bei nicht erlangter Zahlung wahrte der Gläubiger seine Rechte durch einen Notariatsakt — dem Wechselproteste, der seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts in allgemeiner Übung war.

Die Zahlungszeit war nicht bestimmt angegeben, weil der Wechsel bei Vorzeigung, a vista, fällig war. Dann kamen die Meßwechsel auf. Diese hießen cambia regularia zum Unterschiede von den

Außermeßwechseln, die man cambia platea nannte. Mit dem Niedergange der Wechselmessen gewannen die letzteren an Bedeutung.

Die weitaus größte Zahl der auf den Messen zusammenfließenden Wechsel wurde durch Skontration beglichen. Vor allem entwickelten sich Skontroverbände auf den Messen der Champagne, welche diese Orte zu »europäischen Domizilen« (Goldschmidt), ihre Messen zu europäischen Wechselterminen machten.

Zuerst wurde der Trassat um die Erklärung ersucht, ob er die auf ihn abgegebenen Wechsel anerkenne, beziehungsweise einlösen wolle. Die Erklärung wurde erst mündlich gegeben und von beiden Parteien in ihren Büchern vorgemerkt. Später kam das schriftliche Akzept auf, das der Bezogene zu seiner Adresse — auf der Rückseite des Wechsels — setzte. Das Vorkommen, ja sogar die gesetzliche Vorschrift des schriftlichen Akzeptes auf dem Wechsel selbst wird seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts für Italien, erst seit dem 17. Jahrhundert für Deutschland und Frankreich bezeugt. Um den Bezogenen, namentlich wenn er abwesend war, vor den schweren Regreßfolgen zu schützen, intervenierte dessen Geschäftsfreund. Die Wechselintervention bildete sich seit dem 15. Jahrhunderte aus. Der Ehrenzahler erholte sich auf den ortsabwesenden Aussteller durch Ausgabe eines Retourwechsels (recambium).

Auf den Messen verabredeten die Geldwechsler den Rembours für die Ausschreibung der Wechsel auf die diversen Plätze. Unter Mitwirkung der Bankiers setzte die Obrigkeit den Preis oder Kurs der Wechsel von der Messe nach den mit

ihr in Verbindung stehenden Handelsplätzen fest. Vergegenwärtigt man sich den Geschäftsgang, so wird es klar, daß sich reichliche Gelegenheit bot, die verschiedenen Konten der an der Skontration beteiligten Kaufleute auszugleichen. Schon aus den Einzelrechnungen eines jeden Geschäftsfreundes konnte sich der Meßbankier ein Bild über Zahlen und Empfangen machen. Was in der Bilanz als Debetpost gedeckt erschien, war so gut wie bezahlt, und es handelte sich nur noch um die übrigbleibenden Aktiv- oder Passivsalden. Die letzteren waren binnen acht Tagen zu decken. Dies geschah keineswegs nur durch Zahlung, sondern vielfach in anderer Weise, insbesondere durch Delegation einer Wechselforderung, namentlich aber durch Ausstellung eines neuen Wechsels. Hatte der Schuldner einen später fälligen Wechsel in der Hand, dann stellte er keinen neuen Wechsel aus, sondern er gebrauchte, um die Auslagen zu ersparen, den vorhandenen zur Zahlung. Auf diesem Wechsel bestätigte er den Empfang der Valuta; er quittierte und forderte gleichzeitig den Trassaten auf, nicht ihm, sondern dem neuen Gläubiger zu zahlen. Aus diesen Übertragungen entwickelte sich unser gegenwärtiges Indossament. Die auf dem Wechsel geschriebene Übertragungsklausel wurde »Giro« genannt, wahrscheinlich deswegen, weil sie zum Ausgleiche des im Giro unbeglichen gebliebenen Saldos diente. Der Girant verpflichtete sich im gleichen Maße wie der Trassant, weil er hier als Aussteller einer neuen Wechselverpflichtung auftrat. Der Giratar gewann die Rechte des ursprünglichen Präsentanten. Auch konnten sich auf einem solchen Wechsel die am Giro Beteiligten als Bürgen unter-

schreiben. Das Aval kam schon seit dem 13. Jahrhundert als Stütze der Verpflichtungen des Ausstellers vor. Die Bürgen setzten ihre Unterschrift an das untere Ende des Wechsels (a valo) — daher die Bezeichnung Aval entstand.

Schon früher war die Rede von der Übertragung des Wechsels im Wege der Delegation. Den Wechsel konnte der Präsentant beheben oder dessen im Wechsel benannter Vertreter (adiectus), oder es war bei dem Namen des Präsentanten die besondere Bemerkung, daß sich der gehörig legitimierte Bevollmächtigte des Präsentanten — der nuncius — oder dessen Rechtsnachfolger — der missus — vertreten dürfe. Die häufigsten Bemerkungen waren: vel tuo certe nuncio, vel cui manderavis u. a. m. Worin besteht nun der rechtliche Unterschied zwischen Giro und Delegation? Bei der Delegation tritt an die Stelle des alten Gläubigers ein neuer Gläubiger, indem der bisherige Gläubiger (delegano) seine Forderung einem anderen (delegatarius) überweist und der Schuldner (delegatus) diesen nur als seinen Gläubiger anerkennt. Das Giro dagegen überträgt das Eigentumsrecht aus dem Wechsel; der Giratar erwirbt selbständige, originäre Rechte gegen den Giranten, Trassanten und den Akzeptanten. Die rechtliche Stellung des Giro ersparte die jeweilige Ausstellung eines neuen Wechsels.

Mit der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der steigenden Bedeutung des Wechsels für den Handel gingen die Kaufleute daran, sich von der vermittelnden Tätigkeit der Geldwechsler zu emanzipieren, um die nicht unbedeutenden Vermittlungsgebühren zu ersparen. Der erste Versuch, die Vermittlungstätigkeit der Geldwechsler

auszuschalten, fällt um das Jahr 1600. Sie wiederholten die Übertragung auf dem Wechsel selbst. Dieser Vorgang, obgleich ganz natürlich und einen wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung des Wechsels bedeutend, paßte den Geldwechslern, welche sich in ihrer Vermittlungstätigkeit bedroht sahen, ganz und gar nicht. Das Indossament machte, wie wir in der Folge hören werden, das Wechselgeschäft freizügiger. Ein Vorläufer des Giro war das Giroaval. Dem Remittenten bot das neue Verfahren den Vorteil der mehrfachen Haftung aller Beteiligten, die Ersparung der Kosten mehrfacher Wechselausstellung und mehrfachen Inkassos, insbesondere der mehrfachen Provision an den Trassaten und Präsentanten.

Wegen dieses Ausfalles der Provision ist es leicht begreiflich, daß sich die Geldwechsler und die Gesetzgebung der großen Wechselplätze gegen das Indossament erklärte. Im Jahre 1607 erschien in Neapel ein Gesetz, welches die Benützung des Wechsels mit mehr als einer Übertragung verbot und die notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Überträgers dieser einen Übertragung anordnete. In ähnlichem Sinne lautete das Bozener Patent vom 19. Jänner 1663. 1654 gestattete Nürnberg das einmalige Giro. Ganz verboten wurde es in Venedig, um die Girobank zu schützen.

Bald hatte man einen Ausweg gefunden, um das Verbot zu umgehen. Man gab Wechsel aus, in denen der Präsentant nicht genannt wurde (lettres en blanc), so daß jeder Eigentümer den Wechsel einlösen konnte und eine Übertragungsklausel überflüssig wurde. So verdankt das Blankoindossament lehrreicherweise seine Entstehung gerade

dem Kampfe gegen die Begebbarkeit des Wechsels. Die Gesetzgebung suchte auch diesen Ausweg zu verrammeln und verbot das Blankoindossament. Ein solches Verbot enthält zum Beispiel die Augsburger Wechselordnung von 1665 und die von 1707. In Schweden war das Blankoindossament sogar bei Strafe verboten. Nun kamen die Wechsel auf, in denen man hinter dem Namen des Remittenten den Zusatz »oder an Ordre« schrieb. Die Orderklausel stammt aus Italien und kam daselbst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf. Der Platz des Giro war in Italien im 17. Jahrhundert der Fuß des Wechsels. Später siegte allenthalben die französische Übung, nämlich die Ausfertigung des Giro auf der Rückseite des Wechsels (en dos). Daher die Übertragung den Namen »Indossament« erhielt.

Der Kampf der Gesetzgebung gegen diesen »Mißbrauch« war von vorneherein zu ihren Ungunsten entschieden, da gerade jene Messen (so Frankfurt a. M., am meisten Bozen), welche das Giro nicht zuließen, vom Wechselverkehre gemieden wurden. Die Zulassung des Giro wurde ein Mittel des Wettbewerbes unter den Wechselplätzen. Im Jahre 1651 erließ Amsterdam ein Gesetz, welches die mehrmalige Übertragung des Wechsels unter voller Nennung des Übernehmers zuließ und 1654 erschien in Frankreich ein ähnliches Gesetz. Die ausgefüllten Überträge wurden »Ordres« genannt, zum Unterschiede von den nicht ausgefüllten, welche »indossaments« hießen. Letztere unterschieden sich materiell von den ersteren dadurch, daß sie nur eine Vollmacht zur Begebung der Wechselsumme, gleich einem Pro-

kuraindossament, darstellten, so daß der Blanko-indossant nach wie vor als Wechselinhaber angesehen wurde.

II.

Lange hatte der Kampf gedauert, den die Kaufmannschaft mit den Bankiers und der mit ihnen verbundenen gesetzlichen Gewalt geführt hatte. Er endigte mit einer vollständigen Emanzipation der Kaufleute von den Geldwechslern und brachte den Wechsel in seiner Entwicklung einen bedeutenden Schritt vorwärts. Die Einführung des Indossaments machte die Tätigkeit der Geldwechsler bei der Ausstellung und Übertragung eines Wechsels überflüssig oder schränkte deren Tätigkeit auf diesem Gebiete bedeutend ein. In gleicher Weise wie die Bedeutung der Geldwechsler sank auch die Wichtigkeit der Wechselmessen. Dafür hatte aber der Wechsel an Umlaufsfähigkeit gewonnen, was zu seiner raschen Verbreitung wesentlich beitrug und ihn zu einem wichtigen Hilfsmittel der sich eben entwickelnden Kreditwirtschaft machte.

Im freien Verkehre gewann der Wechsel formell und materiell ein anderes Aussehen. Durch die Übergehung des Geldwechslers, welcher sonst jeden Wechsel ausgestellt hatte, entfiel die Angabe der Wechselsumme in zwei verschiedenen Währungen. Die Zahl der an der Ausstellung und Übertragung beteiligten Personen verminderte sich. Ursprünglich waren fünf Personen notwendig: der Geldwechsler-Aussteller, der Remittent, der Präsentant, der Geldwechsler-Zahler und früher auch der den Skripturakt besorgende Notar. Jetzt ent-

fiel der Notar und die beiden Geldwechsler; an deren Stelle trat der Kaufmann direkt mit seinem Geschäftsfreunde in Verkehr. Der Inhalt des Wechsels wurde wesentlich einfacher und kürzer. Von jetzt ab forderte der Kaufmann im Wechselkontexte seinen Geschäftsfreund auf, an den im Wechsel bezeichneten Präsentanten (Remittenten) — hinter dessen Namen setzte man die Klausel »oder an Ordre« — die Wechselsumme zu zahlen. Der so aufgeforderte Geschäftsfreund — der Bezogene, Trassat — setzte sein Akzept zu seiner auf der Vorderseite des Wechsels befindlichen Adresse — zum Unterschiede der auf der Rückseite befindlichen Indossamente. Wohl verlor der Wechsel durch das Fehlen der notariellen Intervention bei seiner Ausstellung den Charakter einer öffentlichen Urkunde. Ist aber nicht ein privat ausgestellter Wechsel einem unter öffentlicher Autorität ausgestellten vorzuziehen, wenn letzterer nicht bezahlt wird? Nicht der Notar, sondern die materielle Fundierung garantiert die Bonität des Wechsels und strenge Wechselgesetze müssen den Gläubiger schützen!

Bisher war immer nur die Rede von gezogenen Wechseln; verweilen wir nun einen Augenblick bei der Entwicklung der trockenen Wechsel. Sie verdanken ihren Ursprung den Darlehensgeschäften. Die Geschichte des Zinses lehrt uns, daß im Mittelalter das Zinsennehmen verboten war. Das Verbot ging von der Kirche aus, die sich hiebei auf die heilige Schrift des Neuen Bundes und das Evangelium des Lukas stützte, und die Zinsverbote beschäftigten wiederholt viele Konzilien. Das Zinsennehmen wurde für eine schwere

Sünde erklärt und mit dem Stigma des Wuchers belegt. Nur den Juden war es erlaubt, Zinsen zu nehmen, da die mosaische Gesetzgebung nur das Zinsennehmen zwischen Juden untereinander, nicht auch Fremden gegenüber untersagte. Der Kredit, der hier vorwiegend in Anspruch genommen wurde, war ein Konsumtivkredit. Für einen Produktivkredit, wie er sich in dem damals fortgeschritteneren Italien entwickelte, fehlte es noch fast an allen Voraussetzungen. Ziehen wir die damalige Rechtsunsicherheit und die relative Geringfügigkeit des vorhandenen Kapitales in Betracht, so darf es uns nicht wundernehmen, wenn der Zinsfuß auf Darlehen ein recht hoher war. Dem setzte das kanonische Zinsverbot die Krone auf, und es ist eine alte Erfahrung, daß der Kredit, wenn er heimlich genommen oder gesetzlich erschwert, stets sehr teuer ist. Für die wirtschaftliche Entfaltung des Mittelalters war das Verbot des Zinsennehmens eines der Haupthindernisse, und doch bedurfte auch schon damals das wirtschaftliche Leben an manchen Orten des Kredites.

Im 13. und 14. Jahrhunderte war in England ein Zins von 20 Prozent nichts Außergewöhnliches. Im Jahre 1546 wurde das Darlehen gegen Verzinsung durch ein Gesetz geregelt und der höchst zulässige Zinsfuß auf 10 Prozent festgesetzt. Von da an zeigt der Zinsfuß eine sinkende Tendenz, der durch entsprechende Herabsetzung der Maximalzinssätze Rechnung getragen wurde. Im Jahre 1624 betrug der gesetzliche Maximalzinsfuß 8 Prozent, um im Jahre 1651 auf 6 Prozent und kurze Zeit später auf 5 Prozent festgesetzt zu werden. In der Mitte des 18. Jahrhunderts betrug der durch-

schnittliche Zinsfuß 3 Prozent und stieg zu Anfang des 19. Jahrhunderts infolge der Kriegswirren zwar bedeutend, sank aber dann allmählich auf 2½ Prozent und darunter. Zu den großen wirtschaftlichen Aufschwunge Englands und seiner frühen Kapitalsansammlung haben die liberalen Ansichten über die Notwendigkeit des Kredites und die strengen Schuldnergesetze, welche die Rechte der Gläubiger schützten, viel beigetragen.

Zur Umgehung des Zinsverbotes bediente man sich häufig des Wechsels. Anstatt eine Schuldurkunde auszustellen und in derselben den Zinsfuß festzusetzen, stellte man einen Wechsel aus, in welchem das Darlehen und die zu zahlenden Zinsen in einer Summe ausgewiesen wurden. Im Jahre 1570 erließ Papst Pius V. eine Bulle gegen den Gebrauch des eigenen Wechsels.

Da nun die Benützung von eigenen Wechseln verboten war, so griff man zu den Marktwechseln und die Bestrebungen zur Verbesserung der letzteren, welche beiläufig um diese Zeit einsetzten, kamen der Kreditbenützung zugute. Die gezogenen Wechsel, welche man jetzt ausgab, unterschieden sich von den Marktwechseln dadurch, daß hier nur zwei Personen beteiligt waren. Da Gläubiger und Schuldner häufig in demselben Orte wohnten, so war der Wechsel daselbst zahlbar. Ferner ließ man das Empfangsbekenntnis weg und schob die Zahlungszeit etwas weiter hinaus als dies bei den Marktwechseln gewöhnlich der Fall war. Die Folge davon war, daß man Ortswechsel und Wechsel überhaupt, in denen das Valutabekenntnis fehlte, verbot. Die Fälligkeit durfte nur bis zum nächsten Markte ausgedehnt werden. Heute ge-

braucht man bei uns eigene Wechsel zu Darlehensgeschäften selten, weil sie den Charakter des Darlehens zu sehr verraten.*)

Im Laufe der Zeit wurde der Wechsel immer mehr vervollkommnet. Wenn sich nun der Handel ein so vollkommenes Kreditmittel geschaffen hatte, wie es der Wechsel ist, so lag es jetzt an der gesetzgebenden Gewalt, die entsprechende Basis für dessen Verkehr durch geeignete Gesetze zu schaffen. Die Grundlage hiezu boten die kaufmännischen Usancen, die Verordnungen der einzelnen Märkte und die Satzungen der Städte. Den lombardischen Handelsstädten gebührt ein großer

---

*) Viel häufiger ist dagegen der Gebrauch von Eigenwechseln in der Schweiz anzutreffen, wo sie insbesondere auf dem Baseler Platz eine typische Form haben. Dies hängt mit den dort herrschenden Kreditformen aufs engste zusammen. Großindustrielle, es sind freilich meist nur allererste Häuser, reichen, wenn sie plötzlich größere Summen brauchen, nicht um Blankokredite ein. Sie stellen ein Eigenbillett aus, das ein Makler übernimmt und den Banken anträgt. Besonders sind die in Basel sehr zahlreichen und kapitalskräftigen Bankiers geneigt, solche Geschäfte zu machen, sie reichten diese Wechsel bisher bei der Kantonalbank in Bern oder bei der Graubündener Kantonalbank erfolgreich zur Escompte ein und ließen es sich mit einer kleinen Charge, mitunter bis zu ⅛ Prozent herab, für ihren Anteil genügen. Diese Wechsel hat die Nationalbank in zahlreichen Fällen angenommen. Und doch sind sie nichts anderes als Blankokredite, denen die Präsentation einer Rohbilanz nicht einmal voranzugehen braucht und in weitaus den meisten Fällen auch tatsächlich nicht vorangeht. Die Kreditanstalt, deren Filiale Basel auf dem dortigen Platze überhaupt wesentlich andere Kreditformen einzuführen bemüht ist, hat

Teil des Verdienstes, an dem Ausbaue des Wechsels mitgearbeitet zu haben und bei dem großen Handelsverkehre derselben machte sich der Wunsch nach Wechselgesetzen zu allererst fühlbar. Einige Städte hatten ihre eigenen Wechselordnungen — so Bologna seit dem Jahre 1569. Ein für ganz Frankreich giltiges Wechselgesetz wurde 1673 erlassen. Für den Ausbau des Wechsels war es unerläßlich, daß dessen Übertragungsfähigkeit gesetzlich festgelegt wurde. Der neue Wechseleigentümer erwarb originäre, aus dem Wechsel hervorgehende Rechte, erfreute sich eines vollen Rechtsschutzes und der Vorteile des raschen gesetzlichen Verfahrens. Mit der Verkürzung des Wechselinhaltes wurde begonnen und man machte die Giltigkeit derselben von dem Vorhandensein gewisser formeller Erfordernisse abhängig. Während bis in das 17. Jahrhundert für einen verpflichtenden Wechsel nur die Usance maßgebend war, wurden nur eigene oder gezogene Wechsel, welche mit einer entsprechenden Erklärung über den Rembours versehen waren, zugelassen. An die Stelle des mündlichen trat das schriftliche

---

dieser Form die Gegnerschaft erklärt, was für die Ausgestaltung eines zweckdienlichen schweizerischen Giroverkehres mit Anschluß an jene der Reichsbank und der Österreichisch-ungarischen Bank notwendig ist. Die Konkurrenz der dortigen Banken tritt namentlich bei der Art und Weise der Erteilung von Blankokrediten und der oberflächlichen Prüfung von Bilanzen zutage. Wie hätte es denn sonst vorkommen können, daß eine fallite Firma bei drei Großbanken des Züricher Platzes hintereinander ungedeckten Kredit in die Hunderttausende erhalten konnte!

Akzept, welches aber dann den Akzeptierenden ohne Einschränkung verpflichtete. Das Bedürfnis des Handelsverkehres hat schon sehr früh den Gebrauch hervorgerufen, den Wechselbrief in mehreren Exemplaren auszustellen. Schon im 14. Jahrhunderte war es handelsgebräuchlich. Die Duplikate waren in der ersten Zeit ihrer Verwendung dazu bestimmt, im Falle des Verlustes des Wechsels Ersatz zu bieten. Sie wurden außerdem zur Verbürgung benützt, indem sich der Hauptschuldner auf der Prima, der Bürge auf der Sekunda unterzeichnete. Später wurde die Prima zur Akzepteinholung und die Sekunda für die Indossierung verwendet. Auf der Vorderseite der letzteren setzte man die Bemerkung, bei wem Prima anzutreffen sei. Auf diese Weise förderte man die Raschheit der Akzepteinholung und vermied zugleich eine Verzögerung des Wechselumlaufes. Es änderte sich das Verfahren bei der Nichtannahme des Wechsels, indem man nicht mehr sogleich den gerichtlichen Weg einschlug, sondern sich vorerst mit der Feststellung begnügte, daß man die Annahme versucht habe, und da ein jedes Indossament und jede Bürgschaft in gleicher Weise verpflichtete, so stand es jetzt in des Gläubigers Wahl, welchen der Verpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen wolle. Die Ursache der verschiedenartigen Wechselgesetze in den einzelnen Staaten liegt in der abweichenden Auffassung über die Bedeutung der wechselrechtlichen Erfordernisse und insbesondere das Indossament gab zu divergierenden Auslegungen Anlaß. Die Entwicklung abweichender Usancen begann mit dem Augenblicke, in welchem die Kaufleute sich

von der Vermittlungstätigkeit der Geldwechsler befreit hatten, denn insolange letztere das Wechselgeschäft in den Händen hatten, konnte mehr oder weniger von einem einheitlichen Wechseltypus in formeller Hinsicht gesprochen werden. Die Gesetzgeber, an welche die Aufgabe herantrat, Gesetze für den Wechselverkehr zu erlassen, kodifizierten unter möglicher Anpassung an die bereits bestehenden in den einzelnen Staaten voneinander sehr abweichenden Usancen und Rechtsanschauungen. Von grundlegender Bedeutung für die Ausgestaltung der Wechselgesetze auf dem Kontinente ist das preußische vom Jahre 1794, das französische von 1807 und schließlich das deutsche vom Jahre 1847, welches durch die Nürnberger Novellen vom 13. April 1863 eine Ergänzung erfuhr und einen bedeutenden Schritt für die deutsche Rechtseinheit bedeutete.

Der die ganze Welt umspannende internationale Handel, in dessen Dienst sich der Wechsel als Kreditmittel so trefflich bewährt, hat das Bestreben im Gefolge, nicht nur die lokalen Abweichungen in den Handelsusancen nach Tunlichkeit zu beseitigen, sondern auch die Gesetze zu vereinheitlichen. Hier haben sich die Ansichten der Gesetzgeber so geklärt und vereinheitlicht, daß man heute nur noch von drei voneinander abweichenden Wechselgesetzen sprechen kann. Es sind dies die deutschen, französischen und englischen Wechselgesetze, die in vielen Fällen aber auch nur im Unwesentlichen voneinander abweichen. (Das deutsche Wechselgesetz wurde vorbildlich für das englische Wechsel- und Scheckgesetz. Die jüngste Wechselordnung ist die japanische vom Jahre 1890.)

Unser Wechselgesetz ist in den Dienst der Allgemeinheit gestellt worden, und die aktive und passive Wechselfähigkeit ist jedem Verpflichtungsfähigen mit geringen Ausnahmen eingeräumt. Die Wechselverpflichtung entsteht schon durch die einfache schriftliche Annahme, und dieser Skripturakt ist bindend und kann nicht wieder zurückgenommen werden. Den scharf umschriebenen und streng geschützten Rechten des Gläubigers stehen auch Pflichten gegenüber, deren gehörige Erfüllung nicht nur zur Wahrung eigener Rechte notwendig ist, sondern auch im Unterlassungsfalle unter Umständen Schadenersatzansprüche der Vormänner nach sich ziehen kann. Hierher gehört die Vorschrift über die rechtzeitige Präsentation, Protestlevierung. Notifikation u. s. w.

Nach französischem Wechselrechte gehört u. a. zu den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels die Orderklausel, die Valutaklausel (provision) — als solche ist das Akzept anzusehen. Früher bediente man sich im Lokalverkehre des Zahlungsauftrages und der Anweisung (mandat). Diese Mandats wurden von der Banque de France anstandslos zum Eskont zugelassen. Erst im Jahre 1894 wurde die Beschränkung des Zahlungsortes aufgehoben. Dagegen gehört das Wort »Wechsel«, welches nach unserem Rechte ein wesentliches Erfordernis des Grundwechsels bildet, zu den fakultativen Bestandteilen, daher auch im Texte als traite, mandat benannte Urkunden Giltigkeit haben, was bei uns eine ungenügende Bezeichnung wäre.

Auch in England ist es nicht unbedingt notwendig, die Worte »bill of exchange« in dem Texte

anzuführen. Eine gewisse Form ist jedoch gemäß der Entscheidungen, welche in den Gerichtshöfen erfolgt sind, notwendig. Diese Entscheidungen haben gewisse Ausdrücke und Eigentümlichkeiten normiert, welche ein wesentliches Erfordernis für die Giltigkeit des Wechsels sind. Die bei uns nicht zulässigen Respekttage sind dort in Kraft. Im Falle der Nichtannahme oder der Nichtzahlung genügt der notarielle Vermerk oder bei Abwesenheit eines Notars das Zeugnis zweier Zeugen. Nur im Notfalle läßt man formellen Protest ausstellen. Auch bei uns fehlt es nicht an Vorschlägen und Bestrebungen, das Protestverfahren zu vereinfachen.

»Es ist begründete Hoffnung vorhanden, daß diese Abweichungen mit der Zeit verschwinden und daß sozusagen eine universelle Wechselordnung kodifiziert wird, wozu es an Versuchen seitens internationaler Gesellschaften für einheitliche Verbesserung der bestehenden Gesetze nicht gefehlt hat.« (Fejfar.)

* * *

Literatur: Endemann: »Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre«; Goldschmidt: »Universalgeschichte des Handelsrechtes«; Grünhut: »Wechselrecht I«; Artikel »Wechsel« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Adler und Lexis; Fejfar: »Der Wechsel im Dienste des Handels und des Verkehres«.



Im gleichen Verlag ist erschienen und dur
alle Buchhandlungen zu beziehen:

Vorbereitung
zur
= Bankprüfung. =

Ein praktischer Leitfaden für Bankkurse und zu
Selbstunterricht.

Von

Gustav Rosenberg
Bureauvorstand der Allgemeinen Depositenbank und
Handelsschullehrer.

Preis 1 Krone.

Wien 1908.

Buchdruckerei und Zeitungsverlag G. Davis & Co., Wien IX.